

09.03.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - In - R - Wizu **Punkt** der 736. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1999

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt

KOM(98) 586 endg.; Ratsdok. 5123/99

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Vorhaben insgesamtEU
Wi

1. Der elektronische Geschäftsverkehr (Electronic Commerce) eröffnet den europäischen Unternehmen, insbesondere den KMU, erhebliche Wachstumschancen und Beschäftigungschancen und bietet Anreize zu Investitionen in Innovationen. Diese Entwicklung steht erst am Anfang. Daher ist es besonders wichtig, das Wachstum dieses Wirtschaftszweiges nicht zu bremsen, sondern durch den Abbau von Wachstumshemmnissen zu fördern.

Voraussetzung zur Nutzung der Wachstumschancen sind klare rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr, die den Anbietern und den Verbrauchern Rechtssicherheit geben. Nur dann werden Unternehmen bereit sein, Investitionen in dieser Wachstumsbranche vorzunehmen, und nur dann werden Verbraucher diesen Markt akzeptieren.

Ausgeliefert am 09. MRZ. 1999

Elektronischer Geschäftsverkehr ist nicht an einen Standort gebunden. Deshalb erkennt der Bundesrat an, daß im gemeinsamen Binnenmarkt - auch zur Sicherstellung gleicher Wettbewerbschancen - einheitliche Regelungen für den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegt werden.

- EU
Wi
2. Der Bundesrat sieht im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs ein wichtiges Aufgabenfeld zur Eröffnung von neuen Chancen für die Förderung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen in Europa. Er begrüßt deshalb unterstützende Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich.
- EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 4)
3. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission sich mit dem Richtlinienvorschlag um eine gemeinschaftsweite Regelung des elektronischen Geschäftsverkehrs bemüht. Angesichts weltweit offener Netze ist es von großer Bedeutung, daß zunächst innerhalb der Gemeinschaft ein einheitlicher rechtlicher Rahmen geschaffen wird, um in diesem Bereich unter Wahrung der Interessen der Verbraucher die Ziele des Binnenmarktes zu verwirklichen.
- In
4. Der Bundesrat begrüßt den Richtlinienvorschlag, da die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs in der Informationsgesellschaft erhebliche Möglichkeiten auf dem Gebiet der Gemeinschaft bietet und daher einer Vereinheitlichung von Schutz-, Anwendungs- und Nutzungsbestimmungen bedarf.
- Wi
5. Der Richtlinienvorschlag trägt dazu bei, die Rechts- und Vertragssicherheit beim Kaufvertrag zu erhöhen. So wird der Vertragsabschluß Online akzeptiert und der Zeitpunkt des elektronischen Vertragsabschlusses wird klargestellt.
- EU
R
6. Der Bundesrat hält jedoch wesentliche Änderungen des Richtlinienvorschlags insbesondere zu den elektronischen Verträgen, zum Verbraucherschutz und zur Rechtsdurchsetzung für geboten,
- In
7. und fordert die Bundesregierung daher auf, bei den weiteren Beratungen folgende Punkte zu berücksichtigen:
- EU
Wi
8. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bundesrepublik Deutschland die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs aktiv und intensiv unterstützt. Die Bundesrepublik Deutschland hat ihren Ordnungsrahmen bereits an der aktuellen technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ausgerichtet. Bund und Länder begleiten die Entwicklung durch umfangreiche Förderkonzeptionen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Thema des elektronischen Geschäftsverkehrs, welches in den übergeordneten Zusammenhang der Ent-

wicklung in Richtung Informationsgesellschaft gehört, sowohl unter wirtschaftlichen, einschließlich verbraucherschützenden, aber auch unter kulturellen und gesellschaftspolitischen Aspekten zu betrachten ist. Nur bei einer derart umfassenden Betrachtungsweise kann eine mit den öffentlichen Interessen zu vereinbarende Entwicklung der Informationsgesellschaft gesichert werden.

EU
R
Wi

9. Der Bundesrat weist darauf hin, daß mit dem Rundfunkstaatsvertrag, dem Mediendienstestaatsvertrag, dem Informations- und Kommunikationsdienstegesetz und dem Telekommunikationsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland ein schlüssiger und für künftige Entwicklungen offener Ordnungsrahmen geschaffen wurde. Es handelt sich um ein abgestuftes Regelungssystem, das je nach Bedeutung eines Dienstes für die Meinungsbildung unterschiedliche Anforderungen stellt. Dabei haben die Länder die Regelungskompetenz für Rundfunk und Mediendienste. Rundfunk und Mediendienste sind an die Allgemeinheit gerichtet, haben deshalb eine besondere Relevanz für die Meinungsvielfalt und stellen kulturelle Integrationsfaktoren dar.

EU
R

10. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt in der vorliegenden Fassung des Vorschlags dieses abgestufte Regelungssystem weiterhin zuläßt. Dies sollte an geeigneter Stelle klargestellt werden. Anderenfalls würde massiv in die Medienordnung der Mitgliedstaaten eingegriffen, deren Ausgestaltung weiterhin den Mitgliedstaaten obliegen muß.

EU
Wi

11. Der Bundesrat hält ein abgestuftes Regelungssystem auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft für notwendig, um wirtschaftliches Wachstum zu fördern und zugleich öffentlichen Interessen in der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen, sofern dieses Regelungssystem die grundlegende Ausgestaltung der Medienordnung in den Mitgliedstaaten diesen weiterhin überläßt.

EU
R
Wi
13. [EU,
R]

12. Der Bundesrat spricht sich im Hinblick auf den vorgesehenen Anwendungsbereich der Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt dafür aus, unbeschadet der Regelungen der EG-Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernseh Tätigkeit in der aktuell geltenden Fassung) [in einem abgestuften Regelungssystem] Mindeststandards insbesondere für den Jugendschutz bei den an die Allgemeinheit gerichteten Diensten der Informationsgesellschaft im Sinne dieser Richtlinie zu verankern.

EU
R
Wi

14. Der Bundesrat weist darauf hin, daß von dem Vorschlag des Europäischen Parlaments und des Rates für eine Richtlinie über bestimmte rechtliche Aspekte

des elektronischen Geschäftsverkehrs im Binnenmarkt im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind,

- EU
Wi 15. die diese unter anderem mit dem Rundfunkstaatsvertrag und mit dem Mediendienstestaatsvertrag wahrgenommen haben.
- EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 17) 16. Deshalb ist diese Stellungnahme des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 2 EUZBLG vom 12. März 1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen.
- Wi 17. Soweit im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, ist diese Stellungnahme des Bundesrates gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBLG) vom 12.03.1993 (BGBl. I S. 313) maßgeblich zu berücksichtigen.
- EU
R 18. Zu Artikel 3 und Kapitel II Abschnitt 3

Aus dem siebten Erwägungsgrund des Richtlinienvorschlages ergibt sich, daß die Richtlinie keine spezifischen Regeln des Internationalen Privatrechts einführen will. Die relevanten internationalen Übereinkommen sollen unberührt bleiben. Es sollte jedoch gewährleistet sein, daß alle Mitgliedstaaten bei der Beurteilung eines den Bestimmungen der Richtlinie unterfallenden Vertrags zum selben anwendbaren Sachrecht gelangen. Dies gilt besonders deshalb, weil die Mitgliedstaaten nach Artikel 9 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages vorsehen können, daß die Bestimmungen des Absatzes 1 auf bestimmte Verträge keine Anwendung finden. Dies kann dazu führen, daß sich ein bestimmter elektronischer Vertrag aus der Sicht des Rechts eines Mitgliedstaates als wirksam, aus der Sicht des Rechts eines anderen Mitgliedstaates als unwirksam darstellt. Hierdurch würden sich im Binnenmarkt unerwünschte Disharmonien und in der Folge die Möglichkeit des "Forum-Shopping" ergeben.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt zwar das Römische EWG-Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980. Nach Artikel 1 Abs. 2 bis 4 des Übereinkommens sind jedoch die in ihm enthaltenen Regelungen auf zahlreiche Fragen nicht anwendbar, insbesondere zu den Fragen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, der Stellvertretung, der Verpflichtung aus Wechseln und Schecks sowie der Fragen des Gesellschaftsrechts und des Vereinsrechts.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung zu prüfen, ob international privatrechtliche Regelungen auch zu den Teilfragen der Rechts- und Geschäfts-

fähigkeit sowie der Stellvertretung geschaffen werden können. Im übrigen sollten diejenigen Verträge, für die gemeinschaftsweit keine harmonisierten oder vereinheitlichten international privatrechtlichen Vorschriften bestehen, aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden.

EU
Wi

19. In Artikel 3 wird festgelegt, daß für den elektronischen Geschäftsverkehr im Binnenmarkt das Herkunftslandprinzip gelten soll. Dadurch erhöhen sich die Chancen für die KMU zur Teilnahme am elektronischen Geschäftsverkehr ganz erheblich, denn gerade diese Unternehmen wären bei der Anwendung des Bestimmungslandprinzips kaum in der Lage, die unterschiedlichen nationalen Rechtsnormen der Bestimmungsländer differenziert zu berücksichtigen. Um zu vermeiden, daß sich Anbieter innerhalb der Gemeinschaft solche Länder als Standort auswählen, die den größten Freiraum gewähren, ist im Interesse gleicher Wettbewerbschancen und zum Schutz der Kunden unbedingt ein hohes Verbraucherschutzniveau in allen Mitgliedstaaten anzustreben.

EU
R

20. Zu Artikel 3 Abs. 1

Der Bundesrat hält es für erforderlich, in den Text der Richtlinie trennscharfe Kriterien aufzunehmen, nach denen in den Fällen einer mehrfachen Niederlassung das Herkunftsland im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 zu ermitteln ist. Das Herkunftslandprinzip stößt dann auf besondere Schwierigkeiten, wenn der Diensteanbieter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfügt. Die Begründung des Richtlinienvorschlags zu Artikel 2 Buchstabe c sieht vor, bei der Bestimmung des Herkunftslandes in diesen Fällen darauf abzustellen, wo der Anbieter den Mittelpunkt seiner Tätigkeiten hat. Diesem Abgrenzungskriterium begegnen jedoch Bedenken, wenn sich der Schwerpunkt der Tätigkeit nicht eindeutig ermitteln läßt. In einem solchen Fall könnte eine Vermutungsregelung etwa dahingehend vorgesehen werden, daß im Zweifel die länger bestehende Niederlassung die maßgebliche Niederlassung sein soll.

Es müssen Unklarheiten darüber vermieden werden, welchem innerstaatlichen Recht der Diensteanbieter unterliegt und welcher Mitgliedstaat für dessen Kontrolle zuständig ist.

Zu Kapitel II Abschnitt 1

EU
Wi

21. Ein wichtiger Bestandteil einer gesicherten Rechtslage ist die allgemeine Impressumspflicht für Online-Inhalteanbieter. Hiernach müssen auf der Webseite genauso wie bei Zeitungen Name, Anschrift und Verantwortungsbereich des Online-Anbieters genannt sein.

Die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Informationspflichten, die den Anbietern kommerzieller Kommunikationen und elektronischer Verträge auferlegt werden sollen, sind aus Sicht des Verbraucherschutzes unbedingt notwendig und im nicht-elektronischen Geschäftsverkehr durchaus üblich. Dies

gilt insbesondere für die Identifizierbarkeit des Anbieters, die klare Information, daß es sich um kommerzielle Kommunikationen handelt, die Erläuterung des Zustandekommens des Vertrages im Internet und die Angabe allgemeiner Geschäftsbedingungen.

EU
In

22. Zu Artikel 5

Positiv ist die Mitteilungspflicht der Handelsregisternummer, da diese Pflicht aus Sicht des Verbrauchers eine größere Transparenz ermöglicht. Problematisch ist jedoch die Angabe der Umsatzsteuernummer, da sich aus Verbraucherschutzgründen keine Anhaltspunkte ergeben, die eine Offenlegung dieser Angabe erzwingen dürfen.

Zu Kapitel II Abschnitt 3

EU
Wi

23. Neben der Schaffung von Rechtssicherheit ist eine weitere Voraussetzung zur Nutzung der Wachstums- und Innovationschancen des elektronischen Handels die Akzeptanz dieser Handelsform beim Verbraucher. Voraussetzung für die Akzeptanz ist ein Verbraucherschutzniveau, das nicht hinter dem erreichten Stand des rechtlichen Verbraucherschutzes im nicht-elektronischen Geschäftsverkehr zurückbleibt. Nur dann ist gewährleistet, daß die Verbraucher Vertrauen zu diesem Handelsweg bekommen. Der elektronische Handel kann sich als seriöses Geschäftsfeld etablieren und gerät nicht in den Verdacht, mit unkalkulierbaren oder besonderen Risiken für den Verbraucher verbunden zu sein. Ein Verbraucherschutzniveau, das dem Niveau im nicht-elektronischen Geschäftsverkehr entspricht, ist insofern auch im Interesse seriöser Anbieter im elektronischen Geschäftsverkehr und trägt dazu bei, Anbieter mit unseriösen Geschäftspraktiken vom Wettbewerb auszuschließen.

EU
Wi

24. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, in den weiteren Verhandlungen darauf zu achten, daß im Richtlinienvorschlag ein hohes Verbraucherschutzniveau festgeschrieben wird. Der Bundesrat weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

- Aus Sicht des Verbraucherschutzes müssen die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Informationspflichten der Anbieter erweitert werden um klare und eindeutige Informationen zu den Preisen kommerzieller Kommunikationen und elektronischer Verträge, zur Leistung der Anbieter und zum genauen Vertragsinhalt.

Nach Artikel 4 der Richtlinie 97/7/EG über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz muß der Verbraucher vor Abschluß eines Vertrages über verschiedene Informationen wie über wesentliche Eigenschaften der Dienstleistung und den Preis einschließlich aller Steuern sowie über Einzelheiten der Zahlung verfügen. Der vorliegende Richtlinienvorschlag enthält demgegenüber keine speziellen Informationspflichten hin-

sichtlich dieser Aspekte. Schon aus Gründen der Übersichtlichkeit hält der Bundesrat es für erforderlich, daß Mindestvorschriften über die Unterrichtung des Verbrauchers in den Richtlinienentwurf aufgenommen und die einzelnen Sektorenrichtlinien, die spezielle Informationspflichten enthalten, zumindest in einem Erwägungsgrund aufgelistet werden.

- Aus Sicht des Bundesrates ist sicherzustellen, daß der Verbraucher die in den Artikeln 5, 6 und 10 aufgeführten Informationen, zu denen die Anbieter verpflichtet werden, kostenfrei erhalten kann. Diese Informationen stellen eine wichtige Grundlage für die Entscheidung des Verbrauchers dar, ob er an einer kommerziellen Kommunikation überhaupt teilnehmen oder einen Vertrag abschließen möchte. Es ist für den Verbraucher nicht hinnehmbar, daß er schon mit Kosten belastet wird, bevor ihm diese grundlegenden Informationen, die es ihm erst ermöglichen, sich ein erstes Bild vom Angebot und vom Anbieter zu machen, zur Verfügung gestellt werden.

EU
Wi
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 26)

25. - Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die im Richtlinienentwurf enthaltene Pflicht zur unzweideutigen Kennzeichnung unerbetener kommerzieller Kommunikationen. Der Richtlinienentwurf geht hier über die bisherigen Richtlinien über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation hinaus. Über das in Artikel 7 sichergestellte Mindestmaß an Verbraucherschutz hinaus ist es aus Sicht des Bundesrates aber sinnvoll, auch Möglichkeiten vorzusehen, die den Verbraucher in die Lage versetzen, generell die Entgegennahme unerbetener Kommunikation abzuwehren (ähnlich der im nicht-elektronischen Bereich verbreiteten Möglichkeit zur Ablehnung unerwünschter Werbesendungen).

- In 26. - Die Kennzeichnungspflicht bei Eingang unerbetener kommerzieller Kommunikation reicht nicht aus, den Nutzer vor "Datenmüll" zu schützen.

Auch der in Artikel 2 a Spiegelstrich 3 normierte Schutz, wonach die Übertragung von Daten nur auf individuelle Anforderung erbracht werden darf, vermag den Nutzer nicht ausreichend vor "Datenmüll" zu schützen, da hiervon lediglich erbrachte "Dienstleistungen" umfaßt sind.

Kennzeichnend für unerwünschte Werbesendungseingänge ist vielmehr, daß es sich dabei um Formen der Kommunikation handelt, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen dienen und somit keine Dienstleistungen i. S. d. Richtlinie sind, folglich nicht unter den Schutz des Artikels 2 a Spiegelstrich 3 fallen.

Vergleichend ist hier auch die Rechtsprechung des BGH zu unerwünschten Werbesendungen per Telefax heranzuziehen. Danach ist diese Form der Werbung in Deutschland nicht zulässig, da die Ressourcen des Faxgeräteinhabers unerbeten verbraucht werden. Auch bei unerbetener elektronischer

Datenübermittlung wird in die Ressourcen des Nutzers eingegriffen (Festplatte, Speicherkapazität, Funktionsfähigkeit).

Die Regelung sollte unter diesem Gesichtspunkt erneut geprüft und unter Würdigung von Artikel 3 Abs. 2, 22 Abs. 2 und Anhang II verbessert werden. Es sollte deutlich normiert werden, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben, die Frage im Sinne der BGH-Rechtsprechung zu regeln.

EU
Wi

27. - Entscheidende Voraussetzung für das Vertrauen der Nutzer in den elektronischen Geschäftsverkehr über offene Netze ist ein hohes Maß an Datensicherheit und Vertraulichkeit. Dies gilt insbesondere für den Schutz der Verbraucher vor illegalen Handlungen, wie z.B. dem Mißbrauch einer im Internet übermittelten Kreditkartennummer oder für die Lieferung nicht bestellter Ware. Der vorgelegte Richtlinienentwurf enthält dazu keine konkreten Bestimmungen. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, daß hier ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet wird. Insbesondere ist zu prüfen, ob es ausreichend ist, hier nationale Regelungen zu ergreifen, oder ob auf EU-Ebene Maßnahmen erforderlich sind. Sofern eine Aufnahme dieses Themas in den Richtlinienentwurf erforderlich ist, wird die Bundesregierung aufgefordert, darauf in den weiteren Verhandlungen hinzuwirken.

EU
R

28. Der Bundesrat bittet zu prüfen, ob für elektronische Verträge mindestens zugunsten der Verbraucher grundsätzlich ein Widerrufsrecht eingeführt werden kann.

Die Besonderheiten der Vertragsanbahnung am Bildschirm bringen eine erhebliche Gefahr mit sich, daß die Nutzer sich übereilt zur Annahme eines Angebots entschließen. Die Schnelligkeit und Komplexität der Vorgänge am Bildschirm können die Nutzer zu Entscheidungen veranlassen, die nicht genügend bedacht sind. Auch wenn die Technik den Nutzern genügend Zeit für eine Entscheidung läßt, so entsteht doch durch ein Angebot auf dem Bildschirm allzu leicht die Neigung, eine rasche Entscheidung zu treffen. Die Schnelligkeit des Mediums läßt eine Art von "Sogwirkung" auf den Nutzer entstehen, der sich dieser Schnelligkeit durch eine schnelle Reaktion anpassen will.

Wenn die Situation der Vertragsanbahnung typischerweise eine Übereilungsgefahr verursacht, ist es angemessen, daß jedenfalls diejenigen, die den Vertrag nicht in ihrem professionellen Arbeitsbereich abschließen, ein Widerrufsrecht erhalten.

Ein Widerrufsrecht mag zwar nicht für alle Konstellationen beim Abschluß elektronischer Verträge passen. Dem kann aber durch geeignete Ausnahmen und Variationen entsprochen werden. So kann es in Betracht kommen, das Widerrufsrecht auszuschließen, wenn das vertragliche Entgelt eine bestimmte Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Bei Dauerschuldverhältnissen, bei denen die Leistung des Anbieters teilweise sofort in Anspruch genommen wird,

könnte ein gesetzliches Kündigungsrecht mit kurzer Frist an die Stelle eines Widerrufsrechts treten. Der Umstand, daß ein Widerrufsrecht nicht für alle Vertragsarten geeignet ist, kann es jedenfalls nicht rechtfertigen, überhaupt auf die Einführung eines solchen Rechts zu verzichten.

EU
R

29. Zu Artikel 9 Abs. 1 und 2

Der Bundesrat anerkennt das hinter Absatz 1 stehende Ziel, auch im Bereich der Formerfordernisse akzeptable Bedingungen für die Entwicklung des elektronischen Handelsverkehrs zu schaffen. Er ist jedoch der Überzeugung, daß ein pauschales Ausschalten von Schriftformerfordernissen durch dieses Ziel nicht gerechtfertigt ist, weil sonst andere wichtige rechtspolitische Ziele, denen auch die Gemeinschaft verpflichtet ist, Schaden nähmen.

Unklar ist das Verhältnis des Richtlinienvorschlags zu den weiteren im 14. Erwägungsgrund genannten sowie den sonstigen den Verbraucherschutz betreffenden Richtlinien. Der Bundesrat geht davon aus, daß Schriftformerfordernisse, die von den Verbraucherschutzrichtlinien aufgestellt werden, weiterhin uneingeschränkt gelten sollen. Der Bundesrat hält dies aus Gründen des Verbraucherschutzes für erforderlich. Eine eindeutige Klarstellung im Richtlinien-text ist geboten.

Die Regelung der Absätze 1 und 2 hätte zur Folge, daß in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten alle Schriftformerfordernisse, soweit sie sich nicht auf die in Absatz 2 genannten Verträge beziehen, für den elektronischen Geschäftsverkehr außer Kraft gesetzt werden müßten. Für das deutsche Recht würde das zum Beispiel bedeuten, daß Bürgschafts-, Schuldbeitritts- und Garantieverträge sowie Schuldversprechen bzw. Schuldanerkennnisse allein am Bildschirm und ohne handschriftliche Unterzeichnung rechtlich wirksam wären. Auch § 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes wäre insofern nicht mehr anzuwenden, und entgegen § 3 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bedürfte die Vereinbarung einer über die gesetzliche Vergütung hinausgehenden Gebührenvereinbarung nicht mehr der schriftlichen Erklärung des Mandanten. Dies hält der Bundesrat nicht für vertretbar.

Die Schriftform hat grundsätzlich wichtige Funktionen innerhalb der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, u. a. die Warnfunktion und die Beweisfunktion. Auf diese Funktionen darf nicht unterschiedslos verzichtet werden.

Die Warnfunktion der Schriftform kann nicht erfüllt werden von Willenserklärungen, die auf elektronischem Wege abgegeben werden. Die Leichtigkeit, Schnelligkeit und Flüchtigkeit des Vorgangs einer elektronisch abgegebenen Erklärung kann einem sorgfältigen Überdenken der zu treffenden Entscheidung entgegenstehen. Wenn die technischen Abläufe die Aufmerksamkeit der erklärenden Person stark in Anspruch nehmen, fehlt es möglicherweise an Konzentration für den Inhalt einer Willenserklärung und für deren wirtschaftliche Bedeutung. Allgemein muß davon ausgegangen werden, daß Text, der auf dem

Bildschirm erscheint, weniger intensiv wahrgenommen wird als Text, der auf Papier geschrieben ist. Wenn die Person, die eine Erklärung abzugeben hat, weniger geübt ist mit elektronischen Texten und Vorgängen am Computer, wird das die Wahrscheinlichkeit unbesonnener Erklärungen noch steigern. Insoweit kann beispielhaft auf die Bürgschaft verwiesen werden. Bei der Bürgschaft soll der potentielle Bürge mit der vorgeschriebenen Schriftform gewarnt und zugleich soll das übernommene Bürgenrisiko eingegrenzt werden. Artikel 9 des Vorschlags würde die Möglichkeit schaffen, Bürgschaftserklärungen auch auf elektronischem Weg abzugeben. Wenn der potentielle Bürge aber eine Bürgschaftserklärung durch bloßes Anklicken eines "OK"-Symbols abgeben kann, so würden ihm die weitreichenden Konsequenzen des Geschäfts längst nicht so deutlich vor Augen geführt wie durch das derzeit geltende Schriftformerfordernis. Daß Bürgschaftsverträge gültig sein sollten, die ausschließlich am Bildschirm zustande gekommen sind, erscheint dem Bundesrat unter keinem Gesichtspunkt hinnehmbar.

Auch die Beweisfunktion ist beeinträchtigt, wenn keine handschriftlich unterzeichnete Urkunde vorliegt. Selbst wenn – etwa im Falle einer qualifizierten elektronischen Signatur – der Vertragsschluß mit Hilfe der gespeicherten Daten bewiesen werden kann, so ist doch zu berücksichtigen, daß im Streitfall zur Handhabung des Beweises unter Umständen in erheblichem Umfang sachverständige Unterstützung notwendig ist, so daß der Beweis nur mit erheblich höherem Aufwand und nicht für jedermann augenfällig erbracht werden kann.

Angesichts dieser Umstände verbietet es sich, für den elektronischen Geschäftsverkehr Schriftformerfordernisse schematisch auszuschalten. Sachgerecht ist es vielmehr, für jede einzelne Norm, die die Schriftform vorschreibt, den zugehörigen Sachverhalt sorgfältig darauf zu untersuchen, welche Aufgabe die Formvorschrift hat und inwieweit für den elektronischen Geschäftsverkehr auf die handschriftliche Unterzeichnung verzichtet werden kann. Da die Rechtsordnungen der einzelnen Mitgliedstaaten in unterschiedlicher Weise für bestimmte Erklärungen die handschriftliche Unterzeichnung vorsehen, kann diese Aufgabe nur jeweils gesondert von den Mitgliedstaaten geleistet werden, nicht in einer pauschalen Regelung der Gemeinschaft. Die Regelung kann deshalb in der vorgesehenen Form keinen Bestand haben. Vertretbar könnte eine Aufforderung an die Mitgliedstaaten sein, geltende Formvorschriften darauf zu überprüfen, inwieweit für den elektronischen Geschäftsverkehr auf die Schriftform verzichtet werden kann, erforderlichenfalls verbunden mit einer Verpflichtung, die Kommission über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Des weiteren versteht der Bundesrat die Vorschrift des Absatzes 2 so, daß die Mitgliedstaaten nicht nur die Nichtanwendbarkeit des Artikels 9 Abs. 1, sondern die Nichtanwendbarkeit des gesamten Abschnitts (elektronische Verträge) für die in dieser Vorschrift genannten Verträge bestimmen können. Eine entsprechende redaktionelle Klarstellung wäre erwünscht.

Ergänzend nimmt der Bundesrat auf seine Stellungnahme zu Artikel 5 des Vorschlags für eine Richtlinie über gemeinsame Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (BR-Drucksache 703/98 (Beschluß)) Bezug.

EU
In

30. Zu Artikel 9

Positiv ist die Normierung von Ausnahmen bei der Behandlung elektronischer Verträge i. S. v. Abs. 2. Jedoch ist dies nicht ausreichend, um den Schutzanforderungen des § 126 BGB gerecht zu werden.

Als Ausgleich sollte wenigstens die Regelung nach Abs. 4 verbleiben, wonach die Möglichkeit besteht, eine vollständige Liste der Ausnahmeregelungen der Kommission zu übermitteln und dabei die Schutzbedürfnisse des deutschen Zivilrechts zu berücksichtigen.

EU
R

31. Zu Artikel 10

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß das Verhältnis zwischen Absatz 1 und Artikel 3 des Vorschlags für eine Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher klargestellt wird.

Außerdem bedarf der Inhalt des Absatzes 2 der Klärung. Weder der Wortlaut noch die Begründung lassen hinreichend erkennen, welche Regelungspflichten den Mitgliedstaaten durch diese Bestimmung auferlegt werden sollen.

Zu Artikel 11

EU
R

32. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, im Richtlinienvorschlag nicht nur den Fall, daß der Nutzer ein Angebot des Diensteanbieters annimmt, sondern auch den praktisch häufigen Fall zu regeln, daß der Nutzer auf eine invitatio ad offerendum des Diensteanbieters ein Angebot abgibt, das dann erst angenommen wird.

EU
R
(bei Annahme
entfällt
Ziffer 34)

33. Der Zeitpunkt des elektronischen Vertragsschlusses (Artikel 11 Abs. 1 des Vorschlags) wird nicht hinreichend präzise festgelegt. Der Vertrag soll abgeschlossen sein, wenn der Nutzer vom Diensteanbieter auf elektronischem Weg die Bestätigung des Empfangs seiner Annahme erhalten und er den Empfang der Empfangsbestätigung seinerseits bestätigt hat. Wenn es unter Buchstabe c heißt, daß beide Empfangsbestätigungen so schnell als möglich abzusenden seien, so muß klargestellt werden, daß eine verspätete Absendung der Empfangsbestätigung nicht etwa eine Pflichtverletzung gegenüber der anderen Seite bedeutet, sondern daß jede Seite bis zur Absendung der eigenen Empfangsbestätigung noch ihre Entscheidungsfreiheit behält und sich ohne nachteilige Rechtsfolgen auch entschließen kann, die Empfangsbestätigung nicht abzusenden.

Es sollte außerdem vorgesehen werden, daß jeder Beteiligte der anderen Seite eine Frist zur Annahme des Angebots bzw. zur Absendung der Empfangsbestätigung setzen kann. Dabei sollte der Anbieter verpflichtet sein, schon das Angebot technisch so auszugestalten, daß auch dem Nutzer eine Fristsetzung ohne weiteres möglich ist. Hilfsweise sollte geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Annahme erklärt werden kann.

Dadurch kann die Gefahr langdauernder Schwebezustände vermieden werden.

In 34. Zu Artikel 11

Artikel 11 hebt ausdrücklich hervor, daß zuzüglich zu Angebot und Annahme sich überkreuzende Empfangsbestätigungen zu erfolgen haben.

EU 35. Die dabei in Artikel 11 Abs. 1 b) geregelten Zugangsfiktionen bieten
In ausreichenden Verbraucherschutz. Diese Regelung sollte trotz aufkommender Kritik beibehalten werden.

EU 36. Die Gesichtspunkte der Warnhinweise und der Beweissicherung sollten besser
R zur Geltung gebracht werden.

Dies könnte etwa dadurch geschehen, daß der Diensteanbieter verpflichtet wird, zusammen mit dem Symbol oder Text, dessen Anklicken als Annahme- oder Angebotserklärung des Nutzers gewertet wird, einen deutlichen Warnhinweis auf dem Bildschirm des Nutzers sichtbar zu machen, durch den der Nutzer klar verständlich und eindeutig über die rechtliche Bedeutung des Anklickens des betreffenden Symbols bzw. Textes und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen hingewiesen wird.

Außerdem sollte in die Vorschriften über den elektronischen Vertrag eine Bestimmung über die Beweissicherung aufgenommen werden. Hier könnte etwa vorgesehen werden, daß der Diensteanbieter verpflichtet wird, dem Nutzer unaufgefordert nach Abschluß des Vertrages den Vertragstext einschließlich der in Artikel 5 des Vorschlages enthaltenen Informationen auf elektronischem Weg, z.B. durch e-mail, in einer Form zu übermitteln, die es dem Nutzer erlaubt, diesen Text in seinem System dauerhaft abzuspeichern oder auszudrucken.

EU 37. Unklar ist, bis zu welchem Zeitpunkt die Vorlage dem Nutzer die Berichtigung
R von Eingabefehlern gestatten möchte. Dies kann nur bis zum Vertragsschluß möglich sein. Da bei der Eingabe von Zeichen oder beim Anklicken von Symbolen durch einen unerfahrenen Benutzer die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Eingabefehlern wohl deutlich häufiger vorkommen würde, als dies bei Vertragsschlüssen auf nichtelektronischem Weg der Fall ist, könnte daran gedacht werden, den Diensteanbieter zu verpflichten, im Rahmen des Vertragsabschlußvorgangs dem Nutzer alle von ihm gemachten Eingaben

zusammengefaßt in deutlicher und übersichtlicher Form nochmals auf dessen Bildschirm zu präsentieren, verbunden mit der Aufforderung, die dort genannten Eingaben zu überprüfen, diese gegebenenfalls zu berichtigen und dem Diensteanbieter eine entsprechende Bestätigung über die Fehlerfreiheit der Eingaben zuzusenden.

Ab dem Vertragsschluß wären die allgemeinen Anfechtungsregeln, gegebenenfalls verbunden mit Schadensersatzpflichten, anwendbar.

Zu Artikel 12 bis 15

- EU
Wi
38. Durch die Artikel 12 bis 15 des Richtlinienvorschlages wird die Haftung von Anbietern, die ausschließlich Netz- und Kommunikationsdienstleistungen für Dritte zur Verfügung stellen, eingeschränkt. So können sie nicht für Inhalte verantwortlich gemacht werden, die Dritte über ihre Netze leiten, wie z.B. irreführende Werbung, unlautere Wettbewerbspraktiken oder Urheberrechts-Piraterie. Dies schließt auch das kurzzeitige Speichern von Informationen sowie das Server-Hosting ein.
- EU
R
39. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß durch die in Aussicht genommene Richtlinie die im deutschen Recht in § 5 des Teledienstegesetzes und § 5 des Mediendienste-Staatsvertrages bereits an sehr enge Voraussetzungen geknüpfte zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit der Anbieter von Teledienstleistungen für rechtswidrige Inhalte nicht noch weiter eingeschränkt,
- EU
Wi
40. sondern in gleicher Weise geregelt wird.
- EU
R
41. Dabei geht der Bundesrat insbesondere davon aus, daß
- die unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 TDG mögliche (verschuldensunabhängige) Verpflichtung der Diensteanbieter zur Sperrung der Nutzung rechtswidriger Inhalte unberührt bleibt,
 - Diensteanbieter, die sich durch technische Maßnahmen oder juristische Gestaltungen gezielt einer Verantwortung zu entziehen suchen, sich nicht auf das Haftungsprivileg des Artikels 12 (reine Durchleitung) berufen können, sondern unter den Voraussetzungen des Artikels 14 der Richtlinie für ihnen bekannte rechtswidrige Inhalte verantwortlich bleiben,
 - die in Artikel 13 (Caching) der Richtlinie beschriebene "zeitlich begrenzte Speicherung" von Daten dem Merkmal der "kurzzeitigen Vorhaltung fremder Inhalte" in § 5 Abs. 3 Satz 2 TDG entspricht, nämlich nur einen Zeitraum von wenigen Stunden und nicht etwa mehreren Tagen umfaßt, und deshalb mit zunehmender Verweildauer der Information auf dem zur

Zwischenspeicherung genutzten Server sich die Verantwortlichkeit des Diensteanbieters nach Artikel 14 der Richtlinie bestimmt,

- es für die in Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe a (Hosting) vorgesehene Haftung des Diensteanbieters genügt, wenn dieser die positive Kenntnis von den Umständen hat, aus denen er die Rechtswidrigkeit der Tätigkeit erkennen kann.

Die im deutschen Recht in § 5 TDG an sehr enge Voraussetzungen geknüpfte zivil-, straf- oder verwaltungsrechtliche Haftung für rechtswidrige Inhalte kommt den Interessen der Diensteanbieter schon bis an die Grenze des Vertretbaren entgegen. Der Bundesrat will zwar die Diskussion über die Richtlinie nicht zum Anlaß nehmen, Forderungen aufzustellen, die über die mit § 5 TDG geschaffene Rechtslage hinausgehen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Haftung für rechtswidrige Inhalte durch die in Aussicht genommene Richtlinie nicht noch weiter eingeschränkt wird. Vielmehr muß versucht werden, den durch das Teledienstgesetz erreichten Standard zu halten.

EU
R

42. Zu Artikel 12

Die Bundesregierung wird gebeten, auch auf eine klarstellende Regelung der Haftung für Hyperlinks hinzuwirken. Eine eindeutige Verantwortlichkeit des Anbieters ist dem Entwurf bisher nicht zu entnehmen. Sie muß jedenfalls für den Fall vorgesehen werden, daß sich der Anbieter den mit einem Hyperlink erschließbaren Inhalt zu eigen macht.

EU
R

43. Zu Artikel 16 Abs. 1

In der Richtlinie muß geklärt werden, in welcher Weise die Mitgliedstaaten und die Kommission darauf hinwirken sollen, daß Berufsverbände und Standesorganisationen auf Gemeinschaftsebene Verhaltenskodizes aufstellen und die übrigen Verpflichtungen aus Artikel 16 erfüllen.

Dabei geht der Bundesrat davon aus, daß nicht jede wirtschaftliche Interessenvereinigung veranlaßt werden soll, einen Verhaltenskodex aufzustellen, sondern nur solche Einrichtungen, die für ihren jeweiligen Bereich flächendeckend legitimiert sind, wie etwa in Deutschland die öffentlich-rechtlichen Berufskammern mit Zwangsmitgliedschaft.

Der Bundesrat hat Zweifel, ob es angemessen ist, von den Verbänden zu verlangen, daß jeder Verhaltenskodex in allen (zur Zeit 11) Sprachen der Gemeinschaft elektronisch abrufbar gehalten wird. Wenn eine Übersetzung in eine andere Sprache als erforderlich angesehen wird, könnte daran gedacht werden, die Übersetzung in eine andere Sprache zu verlangen, deren Kenntnis in der Gemeinschaft weit verbreitet ist.

Der Bundesrat hat ferner Zweifel, ob die in Absatz 1 Buchstabe d vorgesehene Verpflichtung der Verbände, über die Anwendung der Verhaltenskodizes zu berichten, das rechte Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen einhält.

EU
R
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 45)

44. Zu Artikel 17

Der Bundesrat empfiehlt eine grundsätzliche Überarbeitung des Artikels 17.

Mit dieser Vorschrift will die Kommission sicherstellen, daß für die Beilegung von Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften im Internet ein geeignetes Verfahren zur Verfügung steht, dessen Inanspruchnahme nicht zu teuer ist, das nicht in anderer Weise abschreckend wirkt, das – auch im grenzüberschreitenden Verkehr – nicht zu kompliziert ist, das für die elektronische Kommunikation offen ist und das rasch zu angemessenen Ergebnissen führt. Diese Zielsetzung unterstützt der Bundesrat.

Der Bundesrat steht auch dem Instrument der außergerichtlichen Streitbeilegung positiv gegenüber und befürwortet dessen Förderung. Er ist darüber hinaus der Auffassung, daß es ein wichtiges Ziel ist, schwerfällige gerichtliche Verfahren im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des elektronischen Geschäftsverkehrs zu vermeiden. Artikel 17 geht jedoch über diese Ziele deutlich hinaus. Wie es sich schon in anderen Richtlinien angedeutet hat (etwa Artikel 10 der Richtlinie 97/5/EG, der ein eigenes "Beschwerde- und Abhilfeverfahren" verlangt) und wie es in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission über die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zuständig sind, beschrieben ist, sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, ein gerichtsähnliches System der außergerichtlichen Streitentscheidung und -beilegung zu schaffen. Gegen eine solche Absicht spricht sich der Bundesrat mit Nachdruck aus.

Ob ein derartiges System sinnvoll und notwendig ist und ob seine Kosten in einer angemessenen Relation zu dem zu erwartenden Nutzen stehen, kann nicht für die Gemeinschaft insgesamt entschieden werden, sondern hängt von den Besonderheiten des Gerichtssystems und des Verfahrensrechts des jeweiligen Mitgliedstaats ab. Nur die Mitgliedstaaten selbst können Erforderlichkeit und Nutzen eines solchen Systems im Verhältnis zu ihrem sonstigen Rechtsschutzsystem hinreichend einschätzen.

Das deutsche Gerichtssystem und das deutsche Verfahrensrecht sind schon bislang grundsätzlich darauf ausgerichtet, die wesentlichen Ziele, die der Richtlinienvorschlag mit Artikel 17 verfolgt, innerhalb des Gerichtsverfahrens zu verwirklichen. Wo das Verfahrensrecht und die Verfahrenswirklichkeit diese Ziele im Einzelnen noch nicht vollständig erreichen, bemühen sich die Gesetzgeber in Bund und Ländern und sind auch weitergehend bereit, die Bedingungen zu verbessern und die gesetzlichen Vorschriften den Entwicklungen des Wirtschaftslebens sowie den Erfordernissen des Binnenmarktes anzupassen. So

wird es insbesondere weiter nötig sein, den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel im gerichtlichen Verfahren zu erleichtern und zu fördern. Durch solche Verbesserungen wird es nach Auffassung des Bundesrates möglich sein, in Deutschland mit dem gerichtlichen Verfahren den Zielen zu entsprechen, die hinter der Vorschrift des Artikels 17 stehen.

Das bedeutet allerdings keinen Verzicht auf das Instrument der außergerichtlichen Schlichtung. Im Gegenteil, Einrichtungen der außergerichtlichen Streitschlichtung sollen auch in Deutschland weiter ausgebaut und gefördert werden. Die hier bestehenden Schiedsstellen von Verbänden und Kammern, die kommunalen Schiedsämter und vergleichbare Einrichtungen leisten gerade wegen der ihren Erfordernissen jeweils angepassten Verfahrensordnungen erfolgreiche Arbeit. Insbesondere dieser Umstand und der weitestgehende Verzicht auf staatliche Reglementierung bilden nach den in der Wissenschaft gewonnenen Erkenntnissen und nach den praktischen Erfahrungen besonders günstige Voraussetzungen für konsensuale Streitschlichtung.

Bei einer solchen in sich funktionsfähigen Konzeption für das gerichtliche Verfahren und für weitgehend freie Einrichtungen der außergerichtlichen Streitschlichtung besteht keine Notwendigkeit, zum Schutz der Nutzer und insbesondere der Verbraucher staatlich reglementierte Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung und -entscheidung zu schaffen. Der Bundesrat geht davon aus, daß auch in anderen Mitgliedstaaten – wenngleich im einzelnen unterschiedliche – Konstellationen gegeben sind, die die in Artikel 17 enthaltene starre Verpflichtung in dieser Weise als nicht erforderlich, vielmehr als hinderlich für das Gesamtsystem erscheinen lassen.

Der Bundesrat sieht es deshalb als geboten an, daß die Richtlinie sich darauf beschränkt festzulegen, welche Ziele die Mitgliedstaaten mit ihrem innerstaatlichen System der Rechtsdurchsetzung gewährleisten müssen. Wenn diese Ziele gemeinschaftsweit festgelegt sind, muß es nach der Überzeugung des Bundesrates jedem Mitgliedstaat überlassen bleiben zu entscheiden, in welcher Weise er die Verwirklichung der Ziele sicherstellt. Das mag – je nach den Rahmenbedingungen – durch außerstaatliche Einrichtungen, durch staatliche, aber außergerichtliche Institutionen oder im Rahmen des jeweiligen Gerichtssystems geschehen. So wäre insgesamt am ehesten eine sachgerechte, wirksame und kostengünstige Lösung zu erwarten.

Auch bei unterschiedlichen Lösungen innerhalb der Gemeinschaft wäre eine schnelle Zusammenarbeit der jeweiligen Institutionen über die Grenzen hinweg zu erreichen.

- Wi 45. Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 17 enthaltenen Bestimmungen über die außergerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten, um die Möglichkeit einer Einigung ohne Anrufung der ordentlichen Gerichte zu vereinfachen. In diesem Sinne verstanden können Stellen zur außergerichtlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten dazu beitragen, das Prozeßkostenrisiko für Verbraucher

und Anbieter zu verringern und die Gerichte zu entlasten. Die außergerichtliche Schlichtung erscheint bei bestimmten Streitigkeiten im Internet besonders geeignet, da die niedrigen Beträge, um die es dort in einer Vielzahl von Fällen geht, und das wirtschaftliche Gewicht der Parteien diese aus Kostengründen davon abhalten könnten, den gerichtlichen Klageweg zu beschreiten.

EU
R 46. Zu Artikel 18

Die Formulierung in Artikel 18 Abs. 1 erscheint dem Bundesrat zu weitgehend. Die Wendung "binnen kürzester Zeit" im Zusammenhang mit "Dringlichkeitsverfahren" legt den Schluß nahe, gegenüber dem bisherigen einstweiligen Rechtsschutz müsse noch eine Beschleunigung erreicht werden. Hierfür besteht auch unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des elektronischen Rechtsverkehrs kein Bedürfnis.

Der Bundesrat spricht sich gegen die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehene generelle Ausweitung der Verbandsklagebefugnis über den Regelungsbereich der Richtlinie 98/27/EG hinaus aus, weil es grundsätzlich den Mitgliedstaaten überlassen bleiben muß, wie sie effektiven Rechtsschutz für den Verbraucher in einem System individueller oder kollektiver Rechtsmittel organisieren.

EU
R 47. Zu Artikel 19

Der Bundesrat empfiehlt, auf eine Streichung von Artikel 19 Abs. 4 hinzuwirken. Artikel 19 Abs. 4 setzt den Aufbau einer behördlichen Rechtsberatung voraus und greift damit in das funktionierende System der Beratung durch die rechtsberatenden Berufe ein. Vor allem widerspräche eine behördliche Unterstützung bei Streitigkeiten, wie sie in Buchstabe c vorgesehen ist, der Konzeption, im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit Beratung durch die rechtsberatenden Berufe im Wege finanzieller Unterstützung, etwa durch Beratungs- und Prozeßkostenhilfe, sicherzustellen.

Der Bundesrat spricht sich gegen die in Artikel 19 Abs. 5 des Entwurfs vorgesehene Informationspflicht aus. Angesichts der ständig zunehmenden Zahl von Entscheidungen im Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft würde hierdurch ein ganz beträchtlicher Arbeitsaufwand verursacht. Dem steht ein entsprechender Nutzen nicht gegenüber, denn die ganz überwiegende Anzahl der Entscheidungen betrifft ständig wiederkehrende Standardprobleme.

Zu Artikel 21

EU
In
R 48. Artikel 21 verpflichtet die Mitgliedstaaten festzulegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu verhängen sind. Unklar bleibt dabei, was unter dem Begriff "Sanktion" zu verstehen ist. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß im Richtlinienentwurf oder den Erwägungsgründen

klargestellt wird, daß für den Bereich zivilrechtlicher Beziehungen zivilrechtliche Sanktionen, etwa Schadensersatzansprüche, als ausreichend anzusehen sind.

EU In 49. Fälle, in denen die Verantwortlichkeit nach herkömmlichem Strafrecht oder bußgeldrechtliche Sanktionen in Frage stehen, um die im öffentlichen Interesse vorgesehenen Regelungen, z. B. allgemeine Informationspflichten (Artikel 5 und 6) oder Verbot der Verbreitung schädigender Inhalte (Ausnahmen von Artikel 3 Absatz 2 im Sinne von Artikel 22 Nr. 3) durchzusetzen, bleiben hiervon unberührt.

EU R 50. Den Mitgliedstaaten darf im übrigen in der Richtlinie nicht der Erlass strafrechtlicher oder bußgeldrechtlicher Sanktionen vorgeschrieben werden.

EU In 51. Zu Artikel 22

Artikel 22 Nr. 1 b sieht vor, daß die Richtlinie keine Anwendung finden soll auf den von der EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG) erfaßten Bereich. Mit der Richtlinie 95/46/EG hat die EU auf der Grundlage der Befugnis zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften zur Herstellung eines gemeinsamen Binnenmarktes die Verarbeitung personenbezogener Daten insbesondere durch nicht-öffentliche Stellen geregelt. Sie findet auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, sowie für die nicht-automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert werden sollen, Anwendung. Damit umfaßt sie einen sehr großen Teil der Verarbeitungen im Internet, wie z. B. Informationsdienstleistungen und den Abschluß von Verträgen mit natürlichen Personen. Es ist nicht erkennbar, warum die im Entwurf der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen hierfür keine Anwendung finden sollten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, darauf hinzuwirken, daß Artikel 22 Nr. 1 b gestrichen wird. Hilfsweise kann zur Klarstellung ein Hinweis aufgenommen werden, daß soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, ergänzend die Richtlinie 95/46/EG Anwendung findet.

EU R 52. Zu Artikel 23,
Artikel 8 Abs. 3,
Artikel 9 Abs. 3,
Artikel 19 Abs. 6 und 7,
Artikel 20,
Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe c Satz 2

Der Bundesrat hält es für geboten, daß Artikel 23, Artikel 8 Abs. 3, Artikel 9 Abs. 3, Artikel 19 Abs. 6 und 7, Artikel 20 und 22 Abs. 1 Buchstabe c Satz 2 gestrichen werden. Änderungen der Richtlinie sollten dem normalen Rechtssetzungsverfahren vorbehalten bleiben und nicht in die Kompetenz der Kom-

mission gegeben werden. Auch sonst sollten der Kommission keine zusätzlichen Befugnisse übertragen werden. Wenn die Kommission durch die Richtlinie keine zusätzlichen Befugnisse erhält, bedarf es auch des beratenden Ausschusses nicht.

EU
R

53. Zu Artikel 24

Der Bundesrat empfiehlt, eine Berichtspflicht der Kommission nicht zu einem so frühen Zeitpunkt und in so kurzen Abständen einzuführen, wie Artikel 24 dies vorsieht. Drei Jahre nach dem Erlass der Richtlinie können noch keine hinreichenden Erfahrungen vorliegen. Ein Abstand von nur zwei Jahren zwischen den einzelnen Berichten erscheint zu kurz, als daß jeweils signifikante neue Erkenntnisse mitgeteilt werden könnten. Der Aufwand, der für die Kommission und dementsprechend auch für die Mitgliedstaaten mit derartigen Berichten verbunden ist, sollte so gering gehalten werden, daß er in einem vernünftigen Verhältnis zu dem zu erwartenden Nutzen steht.

EU
R

54. Zu Artikel 25 Abs. 1

Die vorgesehene Umsetzungsfrist von einem Jahr ist angesichts der Komplexität der geregelten Materie zu kurz. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, auf eine Umsetzungsfrist von drei Jahren hinzuwirken.